



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 1.10.2019  
SWD(2019) 358 final

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

*Begleitunterlage zur*

**VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Lichtquellen und separate Betriebsgeräte gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**

**und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 244/2009, (EG) Nr. 245/2009 und (EU) Nr. 1194/2012 der Kommission**

**sowie zur**

**DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen**

**und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission**

{C(2019) 1805 final} - {C(2019) 2121 final} - {SEC(2019) 340 final} -  
{SWD(2019) 357 final}

<b>Zusammenfassung</b>
<p>Folgenabschätzung für die Verordnung zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Lichtquellen und separate Betriebsgeräte und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 244/2009, (EG) Nr. 245/2009 und (EU) Nr. 1194/2012<sup>1</sup> sowie für die Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 874/2012<sup>2</sup></p>
<b>A. Handlungsbedarf</b>
<b>Warum? Um welche Problematik geht es?</b>
<p>Mit einem Verbrauch von ca. 12 % der gesamten Bruttostromerzeugung in der EU-28 zählen Leuchtmittel noch immer zu den größten Stromverbrauchern in der Europäischen Union. Den ursprünglichen Erwartungen zufolge sollten mit den derzeitigen Anforderungen im Jahr 2020 Stromersparungen von 110 TWh erzielt werden, doch nach aktuellen Schätzungen werden sich diese Einsparungen lediglich auf 70 TWh belaufen. Wie die dieser Folgenabschätzung zugrunde liegende Bewertung ergab, könnten die Einsparziele aus folgenden Gründen verfehlt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) überholte Energieeffizienzanforderungen;</li> <li>(2) ein hoher Umsetzungs- und Überwachungsaufwand aufgrund       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) komplexer Rechtsvorschriften,</li> <li>b) einer unklaren, nicht eindeutigen Festlegung des Anwendungsbereichs und der Ausnahmen,</li> <li>c) zu vieler von den Marktaufsichtsbehörden zu überprüfender Parameter sowie zu teurer/langwieriger obligatorischer Prüfverfahren;</li> </ol> </li> <li>(3) die seit Kurzem auf dem Markt vorhandenen „voll integrierten Leuchten“ (aus denen die Lichtquelle nicht zur Überprüfung entnommen werden kann): Es ist nicht klar, ob diese Leuchtmittel in den Anwendungsbereich der bestehenden Vorschriften fallen und welche Bestimmungen bei der Überprüfung der Übereinstimmung mit den Vorschriften anzuwenden sind. Die mit diesen Leuchtmitteln erreichbaren Energieeinsparungen sind daher möglicherweise nur begrenzt.</li> </ol>
<b>Was soll mit dieser Initiative erreicht werden?</b>
<p>Aktualisierte Energieeffizienzanforderungen und ein aktualisiertes Energielabel werden die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie stärken, die Bereitstellung von Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher über effiziente Produkte verbessern und weitere Energieeinsparungen ermöglichen.</p> <p>Durch einfachere Rechtsvorschriften, einen neu definierten Anwendungsbereich, klarer definierte Ausnahmen und einfachere Prüfungen werden mögliche Regelungslücken geschlossen, sodass gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Industrie sichergestellt und die Einhaltung der Vorschriften sowie die Durchsetzung erleichtert werden.</p>
<b>Worin besteht der Mehrwert von Maßnahmen auf EU-Ebene?</b>
<p>Die EU-weite Festlegung von Mindestanforderungen an die Energieeffizienz und eines Energielabels ist mit</p>

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht (ABl. L 76 vom 24.3.2009, S. 3), geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 859/2009 und (EU) 2015/1428 der Kommission; Verordnung (EG) Nr. 245/2009 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb (ABl. L 76 vom 24.3.2009, S. 17), geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 347/2010 und (EU) 2015/1428 der Kommission; Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten (ABl. L 342 vom 14.12.2012, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2015/1428 der Kommission.

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten (ABl. L 258 vom 26.9.2012, S. 1), geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 518/2014 der Kommission.

einem klaren Mehrwert verbunden.

Ohne harmonisierte Anforderungen auf EU-Ebene könnten sich die Mitgliedstaaten veranlasst sehen, im Rahmen ihrer Umwelt- und Energiepolitik nationale produktspezifische Mindestanforderungen an die Energieeffizienz festzulegen. Dies würde den freien Warenverkehr behindern. Vor der Umsetzung der bestehenden Maßnahmen in den Bereichen Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung auf EU-Ebene war dies in der Tat bei vielen Produkten der Fall.

## B. Lösungen

### Welche gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen wurden erwogen? Wird eine Option bevorzugt? Warum?

Es wurden vier Optionen betrachtet:

1. Basisszenario: keine Maßnahmen
2. Nur Energielabel (ELOnly): Option 2: neue Messgrößen und Grenzwerte für das Energielabel, Neufestlegung des Anwendungsbereichs und der Ausnahmen und neue Kennzeichnungsskala von A-G. Anwendung ab September 2021. Die Ökodesign-Vorschriften würden nicht verändert.
3. Einführung eines neuen Energielabels und neuer Ökodesign-Vorschriften im Jahr 2021 (ECOEL2021): Option 3: zusätzlich Überarbeitung der Ökodesign-Vorschriften durch neue Energieeffizienz- und Funktionsanforderungen sowie eine Neufestlegung des Anwendungsbereichs und der Ausnahmen. Diese Option wird bevorzugt.
4. Einführung eines neuen Energielabels und neuer Ökodesign-Vorschriften im Zeitraum 2021-23 (ECOEL2tiers): Option 4, wobei die Anforderungen an stabförmige Leuchtstofflichtquellen des Typs T8 erst im September 2023 anwendbar würden.

### Wer unterstützt welche Option?

Alle Interessenträger sprachen sich dafür aus, sowohl die Vorschriften für die Energieverbrauchskennzeichnung als auch die Ökodesign-Vorschriften für Leuchtmittel zu überarbeiten. Durch ein überarbeitetes Energielabel allein ließen sich große Teile des Marktes nicht erreichen; wie die Folgenabschätzung ergab, würden Einsparziele verfehlt und die Wettbewerbsfähigkeit infolge von Preisdumping beeinträchtigt.

Auch die Einbeziehung hochwertiger LED, die Vereinfachung der Rechtsvorschriften, die Überarbeitung des Anwendungsbereichs und eine klarere Festlegung der Ausnahmen stießen bei den Interessenträgern auf Zustimmung.

Der Zeitplan für die Ausphasung von T8-Leuchtstofflichtquellen war der sensibelste Punkt, da einige Interessenträger (Teile der Industrie und eine Minderheit der Mitgliedstaaten) bezweifelten, dass LED-Ersatzlichtquellen für alle T8-Anwendungen im September 2021 zur Verfügung stehen, und eine Verschiebung der Ausphasung um einige Jahre bevorzugen würden. Die meisten Mitgliedstaaten befürworteten jedoch eine frühe Ausphasung von T8-Lampen in Kombination mit gezielten Ausnahmen für Bereiche, in denen sich Probleme ergeben könnten. NRO und Verbraucherverbände lehnen eine spätere Ausphasung von T8-Lampen ab.

## C. Auswirkungen der bevorzugten Option

### Worin bestehen die Vorteile der bevorzugten Option bzw. der wesentlichen Optionen?

Bis 2030 führt die Option 3 (ECOEL2021) zu folgenden Vorteilen:

- zusätzliche Energieeinsparungen von 41,9 TWh/Jahr und eine Verringerung der THG-Emissionen um 14,3 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äq./Jahr, d. h. 2,88 % der Zielvorgabe der Kommission für die Senkung des Endenergieverbrauchs bis 2030 und 1,34 % der Zielvorgabe der Kommission für die Senkung der THG-Emissionen bis 2030;
- zusätzliche Einsparungen bei den Endnutzerausgaben von 7,7 Mrd. EUR pro Jahr und zusätzliche Unternehmenseinnahmen von 1,1 Mrd. EUR jährlich;
- Anpassung an den technischen Fortschritt sowie an weltweite Mindestenergieeffizienzanforderungen in anderen Volkswirtschaften;
- Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen und ihrer führenden Rolle als Hersteller hochwertiger Produkte;
- Schutz der europäischen KMU.

### Welche Kosten entstehen bei der bevorzugten Option bzw. den wesentlichen Optionen?

Schätzungen zufolge werden sich folgende Kosten ergeben:

- Verbraucherinnen und Verbraucher: im Jahr 2030 zusätzliche Anschaffungskosten in Höhe von 1,1 Mrd. EUR (wobei die Gesamtausgaben unter Berücksichtigung des Energieverbrauchs jedoch um 7,7 Mrd. EUR zurückgehen);
- Installateure: 0,2 Mrd. EUR aufgrund geringerer Einnahmen im Jahr 2030 (wobei die Geschäftseinnahmen jedoch insgesamt steigen);

- Lieferanten: einmalige Kosten in Höhe von 0,03 Mrd. EUR für die Neukennzeichnung im Jahr 2022;
- Händler: einmalige Kosten in Höhe von 0,004 Mrd. EUR für die Neukennzeichnung im Jahr 2022.

Die Kosten der Händler und Lieferanten ergeben sich aus der Anwendung der neuen Rahmenverordnung für die Energieverbrauchskennzeichnung.

**Worin bestehen die Auswirkungen auf Unternehmen, KMU und Kleinstunternehmen?**

Die Einnahmen der Unternehmen, insbesondere der Industrie, der Groß- und Einzelhändler sowie der Wartungsdienstleister, werden insgesamt steigen. Im Beleuchtungssektor wächst der weltweite Marktanteil asiatischer Hersteller – deren wichtigstes Verkaufsargument die niedrigeren Preise sind – rasch. Energieverbrauchskennzeichnung und Ökodesign-Anforderungen sind für die EU-Industrie zentrale Instrumente, die es ihnen ermöglichen, sich durch Qualität und Innovationsfähigkeit von ihren Mitbewerbern abzuheben.

Eine neue Kennzeichnungsskala fördert Innovationen in der Industrie und wird zur Entwicklung von LED beitragen, die die neuen Spitzenklassen erreichen können.

Die Hersteller von Leuchten, bei denen es sich in erster Linie um europäische KMU handelt, werden von der Abschaffung des speziell für Leuchten bestehenden Energielabels profitieren, da sich ihr Verwaltungsaufwand verringert.

**Wird es nennenswerte Auswirkungen auf die nationalen Haushalte und Behörden geben?**

Neben den genannten Folgen ergeben sich keine Auswirkungen auf die nationalen Haushalte und Behörden.

**Wird es andere nennenswerte Auswirkungen geben?**

Ja, es werden positive Auswirkungen der bevorzugten Option auf die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit in der EU erwartet.

**D. Folgemaßnahmen****Wann wird die Maßnahme überprüft?**

Die Maßnahme wird fünf Jahre nach der Verabschiedung überprüft.